

1. Satzung zur Änderung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Staven (Kostenersatzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S 270), des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven am 08.07.2025 die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Staven vom 28.05.2024 wie folgt geändert.

Artikel 1

Änderung § 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Kostenersatz wird **1 Monat** nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Staven, den

07.08.2025

Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von § 5 Satz 1 stets geltend gemacht werden